

Meine Krankenversicherungs-Nr. *

Datenauskunft nach § 83 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, mir eine vollständige Datenauskunft auf der Grundlage des § 83 SGB X anzufertigen. Der § 83 übernimmt die Grundsätze des § 19 Bundesdatenschutzgesetz und hat diese an die Besonderheiten des Sozialdatenschutzes angepasst.

Bitte informieren Sie mich über

1. die zu meiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft der Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

Sofern bereits Daten, die mit meiner Person z.B. über meine Adressdaten oder meine Versichertennummer verknüpft sind, an einem externen Speicherort vorgehalten werden, der nicht Ihrer Krankenkasse, sondern dem neuen telematischen Infrastruktur-System und den dafür geplanten Rechenzentren zugerechnet werden kann, bitte ich Sie, mich ebenfalls darüber detailliert zu informieren.

Mit den geplanten Rechenzentren entsteht eine Infrastruktur, die in der Lage ist, die dezentralen Datenspeicher über Verweise (Links) auf die eigentlichen Dokumente und Informationen der Leistungserbringer zu vernetzen und so einen Austausch der Daten zu ermöglichen.

Leistungserbringer sind laut der Terminologie der gematik mbh Berlin die sogenannten Primärsysteme. Dazu gehören alle Teilnehmer des neuen Systems wie z.B. Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser und auch Krankenkassen als die primären Leistungserbringer.

Der Hinweis, dass die Krankenkassen im Rahmen des § 80 SGB X Sozialdaten im Auftrag verarbeiten lassen, ist an dieser Stelle für mich nicht ausreichend.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Sie nach § 83a verpflichtet sind, die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu benachrichtigen, sollte Ihnen bekannt werden, dass unverschlüsselte Sozialdaten unrechtmäßig an Dritte übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind. In diesem Kontext gilt § 42a Satz 2-6 des Bundesdatenschutzgesetzes, worauf deutlich im § 83a hingewiesen wird.

Die Rechtsprechung (BSG Urteil vom 13.11.2012 B 1 KR 13/12 R) bestätigt, dass ich einen umfassenden Auskunftsanspruch über alle zu meiner Person gespeicherten Daten von Ihnen verlangen darf.

Bitte lassen Sie mir daher eine vollständige Auskunft über meine Daten baldmöglichst zukommen.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen vielmals im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen